

AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHE UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 25

DATUM 02. Oktober 1996

NR. 30

Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design - Kunst- Musikpädagogik - Druck

vom 30. September 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428), hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Wortmeldung und Worterteilung
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Beschlußfähigkeit
- § 9 Beschlußfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Protokoll
- § 12 Stellvertretungsregelung
- § 13 Gäste und Hilfskräfte
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1
Vorsitz**

- (1) Der Vorsitzende* des Fachbereichsrates ist der Dekan des Fachbereiches.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt vertretungsweise der Prodekan den Vorsitz.

**§ 2
Einberufung**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Fachbereichsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Fachbereichsrat ist vom Vorsitzenden unverzüglich - spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen - einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung muß den Mitgliedern mindestens 5 Kalendertage in der Vorlesungszeit bzw. 12 Kalendertage in der vorlesungsfreien Zeit vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem Tagesordnungsvorschlag und nach Möglichkeit mit den erforderlichen Unterlagen zugehen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden außerdem durch Aushang bekanntgegeben. Einladungsschreiben und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie vom Vorsitzenden weitere zwei Tage zuvor abgesandt worden sind und dies auch in den Akten vermerkt worden ist.
- (4) Zu außerordentlichen Sitzungen kann innerhalb von zwei Kalendertagen einberufen werden.
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt die Sitzungstermine für eine angemessene Frist im voraus.

**§ 3
Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates ist berechtigt, Tagesordnungspunkte schriftlich vorzuschlagen.
- (2) Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 1 vor, sofern sie rechtzeitig vor dem Erstellen der Einladung eingegangen sind. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme

* Im folgenden sind die Bezeichnungen Vorsitzender, Dekan, Prodekan etc. durchgehend geschlechtsneutral zu verstehen.

in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates.

- (3) Der Fachbereichsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung. Absatz 2 bleibt unberührt. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, so ist über diese Punkte besonders abzustimmen; im übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Nicht-behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

§ 4

Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. Er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (2) Der Vorsitzende kann vom Fachbereichsrat beauftragt werden, die endgültige Fassung von Stellungnahmen und Beschlüssen zu erstellen, deren Fassung nicht wörtlich beschlossen wurde.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlich. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Der Vorsitzende stellt sicher, daß die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Fachbereichsrates unterrichtet werden. In diesem Rahmen werden die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 6

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwidering erteilen. Mit Zustimmung des jeweiligen Redners läßt er Zwischenfragen zu. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann der Vorsitzende jederzeit das Wort erteilen.

- (2) Der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Mitglied des Fachbereichsrates, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluß der Beratung das Wort ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des Fachbereichsrates entschieden wird, sind möglich:
 - a) Feststellung der Beschlußfähigkeit (wird ohne vorherige Abstimmung durch den Vorsitzenden festgestellt);
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - c) befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - d) Ausschluß der Öffentlichkeit;
 - e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 - f) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung (nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden);
 - g) Vertagung einer Beschlußfassung;
 - h) Nichtbehandlung eines Antrages;
 - i) Überweisung einer Sache;
 - j) Schluß der Debatte;
 - k) Schluß der Rednerliste;
 - l) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich);
 - m) Redezeitbeschränkung;
 - n) geheime Abstimmung (hat auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen);
 - o) Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände des Fachbereichsrates beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednern für und zwei Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Absatzes 1 Buchstabe a bis o entschieden.
- (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder

ihrer Änderung in derselben Sitzung der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, daß Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluß an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrags. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. § 14 UG findet Anwendung.
- (3) Nicht abgegebene Stimmen anwesender Mitglieder gelten als Enthaltungen.
- (4) Wird der Fachbereichsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand einberufen, so muß bei der zweiten Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen werden. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 1 nicht; für die Einberufung gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine schriftlich vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen wurden. Sie sind unmitteibar, frei, gleich und geheim.
- (2) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates darf bei einer Wahl so viele Stimmen abgeben, wie Bewerber jeweils zu wählen sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (3) Im ersten Wahlgang sind die Bewerber gewählt, auf die die meisten Stimmen, mindestens aber die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, entfallen sind. Über die Reihenfolge der Gewählten entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen.
- (4) Konnten im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebenden Plätze besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in

dem die Bestimmungen für den ersten Wahlgang zur Anwendung kommen.

- (5) Konnten in einem zweiten Wahlgang nicht alle zu vergebenden Plätze besetzt werden, so findet ein dritte Wahlgang statt, in dem die Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Bei Stimmgleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Hierbei gelten die Bewerber als gewählt, auf die die meisten Stimmen fallen. Kommt es auch in der Stichwahl zu Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Soweit nichts anderes bestimmt ist oder festgelegt wird, erfolgt eine Wahl jeweils für den Rest der Amtszeit des Fachbereichsrates. Ablehnung oder Rücktritt ist möglich, hierbei ist jedoch § 12 Abs. 2 UG zu beachten.

§ 11 Protokoll

- (1) Das über die Verhandlungen gefertigte Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fachbereichsrat.
- (2) Das Protokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse, Ergebnisse und Stimmenverhältnisse von Wahlen und etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten; Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen sind Auf Antrag eines Fachbereichsratsmitgliedes anzugeben.
- (3) Der Protokollentwurf wird sogleich nach Fertigstellung versandt. Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zu Beginn der folgenden Sitzung des Fachbereichsrates schriftlich einzureichen oder in der Sitzung selbst mündlich zu erheben.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden einzureichen und in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 12 Stellvertretungsregelung

Die gemäß Wahlordnung bestellten Vertreter müssen direkt von den Mitgliedern, die sich für eine Sitzung entschuldigt haben und abwesend sind, über diese Sitzung und deren Tagesordnungsvorschlag informiert werden.

**§ 13
Gäste und Hilfskräfte**

- (1) Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluß des Fachbereichsrates die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Der Vorsitzende hat das Recht, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzungen weitere Fachbereichsratsmitglieder als Hilfskräfte zu bestellen. Ihnen kann auf Beschluß des Fachbereichsrates generell Rederecht erteilt werden.

**§ 14
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.12.1983 (Amtl. Mittlg. 52/83) außer Kraft.

Angefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design - Kunst- und Musikpädagogik - Druck vom 26.06.1996 und des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 18.09.1996.

Wuppertal, den 30. September 1996

Der Rektor
der Bergischen Universität
Gesamthochschule Wuppertal
Universitätsprofessor Dr.rer.pol.Dr.h.c.E. Hödl